

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. März 2004, RRB Nr. 2004/635

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage..... 5

2. Erwägungen und Erläuterung zur revidierten Gesetzesvorlage 5

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen..... 6

4. Rechtliches..... 6

5. Antrag..... 6

6. Beschlussesentwurf..... 8

Kurzfassung

Am 4. Oktober 2002 verabschiedete die Bundesversammlung eine Gesetzesänderung „Grundsatzartikel Tiere“, die das ZGB, das OR, das Strafgesetzbuch und das SchKG betraf. Das ZGB wurde unter anderem mit Art. 720a ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 720a (neu)

¹ Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.

² Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.

Nachdem § 269 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGZGB; BGS 211.1) betreffend Fundanzeige für bewegliche Sachen festhält: „Zur Entgegennahme von Fundanzeigen ist ausser der Polizei der Gemeindepräsident zuständig.“, genügt in Ausführung der in Art. 720a ZGB den Kantonen auferlegten Pflicht zur Bezeichnung einer Meldestelle für Tierfunde die Ergänzung der Marginalie von § 269 wie folgt:

§ 269. Fund

Art. 720, 720a und 721 ZGB

A. Fundanzeige und Bewilligung zur Versteigerung

Im Übrigen bleibt § 269 EGZGB unverändert.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurden auf Bundesebene verschiedene politische Vorstösse eingereicht, die sich auf die Rechtsstellung der Tiere bezogen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erarbeitete 1997 einen Vorentwurf für entsprechende Änderungen des ZGB, des OR, des Strafrechts und des SchKG. Der Nationalrat beschloss jedoch 1999, auf die Vorlage nicht einzutreten.

In der Folge wurden eine parlamentarische Initiative (Ständerat Dick Marty) und zwei Volksinitiativen eingereicht, die sich alle mit der Stellung der Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung befassten. Die Volksinitiativen forderten eine Änderung der Verfassung, wonach Tiere keine Sachen mehr sein sollten. Der Bundesrat unterstützte die Grundanliegen der beiden Volksinitiativen, die seiner Ansicht jedoch nicht auf Verfassungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe verwirklicht werden sollten.

Schliesslich stimmte der Bundesrat den von der Rechtskommission des Ständerates vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu, die auf die parlamentarische Initiative Marty zurückgingen. Die beiden Volksinitiativen wurden in der Folge zurückgezogen. Am 4. Oktober 2002 stimmte die Bundesversammlung den Änderungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Grundsatzartikel Tiere) zu.

2. Erwägungen und Erläuterung zur revidierten Gesetzesvorlage

Das ZGB wurde so unter anderem mit Artikel 720a ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 720a (neu)

¹⁾ Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.

²⁾ Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.

Die Kantone, und damit ist jeweils der Gesetzgeber gemeint, haben also die zuständige Stelle für die Anzeige eines Tierfundes zu bestimmen. Laut Art. 66 und Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Kantonsrat die gesetzgebende Behörde. Demzufolge hat die Umsetzung von Art. 720a Abs. 2 ZGB in einem Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen.

Nach dem geltenden Art. 720 Absatz 1 ZGB sind Funde verllorener Sachen (Fahrniseigentum) der Polizei anzuzeigen. Eine analoge Regelung findet sich in § 269 Abs. 1 des (kantonalen) Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGZGB):

¹⁾ BGS 211.1

§ 269. Fund

Art. 720 und 721 ZGB

A. Fundanzeige und Bewilligung zur Versteigerung

¹ Zur Entgegennahme von Fundanzeigen ist ausser der Polizei der Gemeindepräsident zuständig.

Der (neue) Art. 720a Absatz 1 ZGB betreffend Fund von Tieren lautet im Wesentlichen gleich wie Artikel 720 Absatz 1 betreffend Fund von Sachen. Lauten sie schon gleich, ist es zweckmässig, auch die gleiche Zuständigkeit vorzusehen. Das heisst, dass für die Entgegennahme der Anzeige verlorener Tiere ebenfalls die in § 269 Absatz 1 EGZGB genannten Institutionen, also die Polizei und der Gemeindepräsident, zuständig sein sollten. In Ausführung der in Art. 720a Abs. 2 ZGB statuierten Pflicht der Kantone, eine Stelle für die Anzeige von Tierfunden zu bezeichnen, genügt es deshalb, das Marginalie von § 269 EGZGB wie folgt zu ergänzen:

§ 269. Fund

Art. 720, **720a** und 721 ZGB

A. Fundanzeige und Bewilligung zur Versteigerung

Im Übrigen bleibt § 269 EGZGB unverändert.

Die Entgegennahme einer Anzeige beinhaltet keine Verpflichtung zur Aufbewahrung verlorener Sachen oder Tiere. Dafür ist die Finderin oder der Finder nach Art. 721 ZGB – der übrigens nicht geändert wurde – selbst verantwortlich. Für gefundene Tiere bedeutet dies Fütterung und allenfalls tierärztliche Betreuung. Bekanntmachung und/oder Anzeige eines Fundes lösen ausserdem den Beginn der Frist für den Eigentumserwerb an einer Sache (fünf Jahre) oder an einem Tier (zwei Monate) aus. Zulässige Behörde für die Genehmigung der öffentlichen Versteigerung (Art. 721 Abs. 2 ZGB) ist der Gemeindepräsident (§ 269 Abs. 2 EGZGB).

3. **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat für den Kanton keine finanziellen und personellen Konsequenzen und wirkt sich finanziell auch nicht auf die Gemeinden aus.

4. **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum.

5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 66 und 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/635), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ wird wie folgt geändert:

Das Marginalie zu § 269 lautet neu:

§ 269. Fund

Art. 720, 720a und 721 ZGB

A. Fundanzeige und Bewilligung zur Versteigerung

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. April 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2) GK 2004-70

Rechtsdienst VWD

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (2)

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1)

Amtsblatt
GS
BGS